

Parkabgabeverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 15.12.2016, 07.02.2019, 07.05.2020, 25.06.2020, 17.12.2020, 20.05.2021, 01.07.2021 sowie 15.12.2022 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 und § 94d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand- und Höhe

- (1) Die Marktgemeinde Telfs erhebt eine Abgabe (Parkabgabe) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den auf dem Lageplan (Gesamtübersicht Anlage III) ersichtlichen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden
 - a) Anlage I und den dort bezeichneten Kurzparkzonen gemäß § 25 Straßenverkehrsordnung 1960, während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten zu den verordneten Tarifen sowie
 - b) Anlage II und der dort bezeichneten Parkzone gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, während der dort jeweils verordneten Zeiten zu den verordneten Tarifen.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 lit. a beträgt die Abgabe für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge), Hybrid- oder Gasantrieb, die mit einer behördlich ausgestatteten Bestätigung gekennzeichnet sind oder eine Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 tragen und mit einer Parkscheibe (§ 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) gekennzeichnet sind, in den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen, für die ersten drei angefangenen halben Stunden der Parkdauer € 0,--.
- (3) Bei Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen („Handyparken“; § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) in den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen ist die Entrichtung von kleineren Zeit- oder Geldeinheiten zulässig. Die Entrichtung und Abrechnung erfolgt minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird. Die verrechnete Parkgebühr wird gemäß § 204 Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018 auf einen vollen Centbetrag auf- bzw. abgerundet. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt nach folgender Berechnungsmethode:
 - a) Zone 1 und 2a: die Parkgebühr für die erste Stunde wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten (=60) dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert. Die Parkgebühr für eine weitere halbe Stunde wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten (=30) dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert.
 - b) Zone 2b und 2c: die Parkgebühr für eine halbe Stunde wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten (=30) dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert.

- c) Zone 3: die Parkgebühr für die höchstzulässige Parkdauer wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten (=180) dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert.

§ 2

Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4 bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten oder
 - b) mittels elektronischer Kurzparknachweise („Handyparken“; § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008).
- (2) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein ist im Format von ca. 11,4 mal 5,7 Zentimeter herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Telfs“ und dem Telfer Gemeindewappen, das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit, für welche die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Parkscheine (Abs. 2) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.
- (4) Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

§ 3

Anwohnerkarten

- (1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 oder gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilt, so wird abweichend des § 2 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (Anlage I, Zone 1, 2a, 2b, 3 und 4) sowie Parkzonen (Anlage II) für die Bewilligungsdauer von einem Kalenderjahr mit den in Anlage IV festgelegten Tarifen festgesetzt.
- (1a) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend des § 2 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (Anlage I, Zone 2c) für die Bewilligungsdauer von einem Kalenderjahr mit den in Anlage V festgelegten Tarifen festgesetzt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 und 1a ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrag bei der Marktgemeinde Telfs oder mittels Banküberweisung für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Das gemäß § 25 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 oder § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte) in der Größe einer Scheckkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es hat auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen sowie die Gültigkeitsdauer zu enthalten.
- (4) Treten nachträgliche Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen, so wird der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder auf Antrag rückerstattet. Angefangene Kalendermonate finden keine Berücksichtigung.
- (5) Mit dem Erhalt einer Anwohnerparkkarte kann kein Anspruch auf einen fixen Stellplatz geltend gemacht werden.

- (6) Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Anwohnerparkkarte erfolgt umgehend der Entzug.

§ 4

Anrainerparkkarte

- (1) Die in Abs. 2 genannten Personenkreise sind berechtigt um Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das Parken in den in Anlage II genannten Parkzonen zu den in Anlage IV festgelegten Tarifen anzusuchen.
- (2) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von § 2 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (Anlage I, Zone 1, 2a, 2b, 3 und 4), zu den in Anlage IV festgelegten Tarifen und in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (Anlage I, Zone 2c), zu den in Anlage V festgelegten Tarifen, für nachstehende Personenkreise auf die Dauer der jeweiligen Bewilligung festgesetzt:
- a) Arbeitnehmer, das sind Personen, die unselbstständig erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte, die sich in einer in Anlage I (Zone 1, 2a, 2b, 2c, 3 und 4) oder Anlage II befindlichen gebührenpflichtigen Zone befinden muss, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf sonstige Art nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können;
 - b) Ortsansässige Betriebe und Unternehmen, das sind selbständig Erwerbstätige, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Betriebes zum Transport von Waren regelmäßig in den in den Anlagen beschriebenen Zonen benötigen;
 - c) für Servicebetriebe, das sind selbständig Erwerbstätige, die in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Zonen im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereitzuhalten haben (z. B. für Wartungs- bzw. Servicearbeiten);
 - d) für Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (Soziale Institutionen) soziale, ehrenamtliche oder medizinische Dienste in den in der Anlage dieser Verordnung umschriebenen Zonen zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabebetrages bei der Marktgemeinde Telfs oder mittels Banküberweisung für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
- (4) Das gemäß § 25 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 sowie § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte) in der Größe einer Scheckkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es hat auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen sowie die Gültigkeitsdauer zu enthalten.
- (5) Treten nachträgliche Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 sowie § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen, so wird der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten angerechnet oder auf Antrag rückerstattet. Angefangene Kalendermonate finden keine Berücksichtigung.
- (6) Mit dem Erhalt einer Ausnahmegewilligung kann kein Anspruch auf einen fixen Stellplatz geltend gemacht werden.
- (7) Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Ausnahmegewilligung erfolgt umgehend der Entzug.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Telfs, 15.12.2022

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.01.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>

Anlage zur Parkabgabeverordnung der Marktgemeinde Telfs

Anlage I

Zone 1 (an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, maximale Parkdauer 90 Minuten, für die erste Stunde € 0,50 und die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50):

- Bahnhofstraße Süd
- Untermarktstraße Ost

Zone 2a (an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, maximale Parkdauer 90 Minuten, für die erste Stunde € 0,50 und die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50):

- Anton-Auer-Straße Ost/West
- Obermarktstraße Süd
- Obermarktstraße Mitte

Zone 2b (durch Ausdruck eines Parkscheines an der Abgabeentrichtung – die ersten 60 Minuten kostenlos – an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; für die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50; maximale Parkdauer 90 Minuten):

- Bahnhofstraße Nord
- Bahnhofstraße Mitte
- Zentrumsarkplatz
- Untermarktstraße West
- Kirchstraße Ost
- Weißenbachgasse

Zone 2c laut Lageplan Anlage VI (durch Ausdruck eines Parkscheines an der Abgabeentrichtung – die ersten 60 Minuten kostenlos – an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; für die weitere angefangene halbe Stunde € 0,50; maximale Parkdauer 90 Minuten):

- Zentrumsarkplatz Süd
- Kirchstraße West

Zone 3 (an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, maximale Parkdauer 180 Minuten, für jede Stunde € 0,50):

- Obermarktstraße Nord

Zone 4 laut Lageplan Anlage VII (60 Minuten mit Parkscheibe gemäß § 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008 an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Hypoparkplatz

Anlage II

(mit Parkscheibe, an Werktagen Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, 120 Minuten kostenlos, ab einer Parkdauer von über 120 Minuten € 2,00 als Tagesgebühr):

- Bahnhofstraße West/Ost

(Montag – Sonntag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, 4-Stunden-Ticket € 2,50, Tages-Ticket € 5,00):

- Parkplatz Möserer See

Anlage III

Lageplan – Parkraumbewirtschaftung – erstellt 18.08.2020 und überarbeitet 14.05.2021

Anlage IV

€ 15,00/Monat für eine Anwohnerparkkarte oder eine Anrainerparkkarte

Anlage V

€ 37,00/Monat für eine Anwohnerparkkarte oder eine Anrainerparkkarte

Anlage VI

Lageplan Zone 2c (Zentrumsarkplatz Süd und Kirchstraße West)

Anlage VII

Lageplan Zone 4 (Hypoparkplatz)

Telfs, 23.02.2023

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.03.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>